

Häufig gestellte Fragen zur Umsetzung der ICAO-Sprachvorgaben

Dieser Fragen/Antworten-Katalog ist in die folgenden vier Abschnitte gegliedert:

Abschnitt A: Fragen zu Inhalt und Anwendungsbereich der ICAO Sprachanforderungen

Abschnitt B: Fragen zur Sprachprüfung

Abschnitt C: Fragen zu sprachprüfenden Stellen

Abschnitt D: Fragen zu Lizenzen und Zeugnissen

Die jeweils getroffenen Aussagen geben den derzeit aktuellen Sachstand nach bestem Wissen (hier: 02.04.2010) wieder. Spätere Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

Abschnitt A:

A.1 Welche Sprache muss beherrscht werden?

Grundsätzlich gelten die Anforderungen für jede Sprache, in welcher jeweils der Sprechfunkverkehr durchgeführt wird. In Deutschland ist dies offiziell die englische Sprache, wobei die deutsche Sprache als Ausnahme zugelassen ist (beispielsweise bei Flugbetrieb nach Sichtflugregeln).

Wer den Sprechfunkverkehr in englischer Sprache ausübt, bedarf ungeachtet seiner Nationalität ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache im Sinne der ICAO-Forderungen.

Wer auf Flügen nach Sichtflugregeln innerhalb Deutschlands den Sprechfunkverkehr in deutscher Sprache abwickelt, bedarf gemäß ICAO entsprechender Kenntnisse der deutschen Sprache.

A.2 Welche konkreten Sprachanforderungen stellt die ICAO an Piloten?

Die ICAO sieht vor, dass in einer formalen Prüfung die Sprachkenntnisse unter Berücksichtigung der Kriterien

- Aussprache,
- Struktur,
- Wortschatz,
- Sprachgewandtheit,
- Verständnis und
- Verhalten im Gespräch

zu bewerten sind und anhand der von der ICAO erstellten Bewertungsskala (ICAO rating scale) von 1 bis 6 eingestuft werden, wobei Sprachstufe 6 die bestmögliche Einstufung ist (expert level).

Die ICAO-Forderungen sehen vor, dass Piloten die jeweils im Flugfunkdienst geforderte Sprache mindestens entsprechend der Sprachstufe 4 (operational level) beherrschen.

Außerdem müssen sie ihre Sprachfähigkeiten in periodischen Zeitabständen wiederholt nachweisen, es sei denn, sie verfügen über eine Sprachbefähigung entsprechend der Sprachstufe 6 gemäß ICAO. Wer den Nachweis über ein Sprachvermögen gemäß Stufe 6 erbringt, ist von periodischen Nachprüfungen befreit.

Im Falle einer Sprachbefähigung gemäß Sprachstufe 4 schlägt die ICAO ein Zeitintervall zwischen den Sprachprüfungen von 3 Jahren vor, bei Vorliegen der Sprachstufe 5 ein Zeitintervall von 6 Jahren. In Bezug auf Inhaber einer Instrumentenflugberechtigung wird dieser Vorschlag in Deutschland umgesetzt. Für Piloten, deren Lizenzrechte auf die Ausübung von Flügen nach Sichtflugbedingungen beschränkt sind, sind Prüfungsintervalle von 4 bzw. 8 Jahren vorgesehen.

Da die Fähigkeit zur Verständigung im Vordergrund steht, ist es nicht notwendig, die englische Sprache fehlerfrei zu beherrschen, um die Anforderungen der Sprachstufe 4 zu erfüllen. Für die oben genannten Kriterien ist die Sprachstufe 4 gemäß ICAO folgendermaßen definiert:

Aussprache:

Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung sind von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst, beeinträchtigen die Verständlichkeit jedoch in der überwiegenden Zahl von Fällen nicht.

Struktur:

Grundlegende grammatische Strukturen und Satzmuster werden kreativ verwendet und in der Regel gut beherrscht. Fehler können auftreten, insbesondere unter ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen, beeinträchtigen jedoch nur manchmal den Aussagegehalt.

Wortschatz:

Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind in der Regel ausreichend, um sich zu allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen wirkungsvoll zu äußern. Der Bewerber kann häufig erfolgreich umschreiben, vor allem, wenn Vokabular bei ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen fehlt.

Sprachgewandtheit:

Der Bewerber spricht zusammenhängend und in angemessener Geschwindigkeit. Es kann gelegentlich zu einem Abreißen des Redeflusses beim Übergang von eingeübter oder phrasenhafter Rede zu spontanem Gespräch kommen. Dies behindert die Verständigung jedoch nicht. Er kann eingeschränkt Bindewörter und Wörter, die

seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker), verwenden. Vom Bewerber verwendete Füllwörter lenken nicht ab.

Verständnis:

Der Bewerber versteht überwiegend richtig bei allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen, wenn der verwendete Akzent oder der Dialekt für einen internationalen Nutzerkreis ausreichend verständlich ist. Wenn der Bewerber einem sprachlichen oder situationsgebundenen Problem oder einem unerwarteten Geschehen gegenüber steht, kann das Verständnis des Bewerbers verlangsamt sein oder Rückfragen erforderlich machen.

Verhalten im Gespräch:

Die Antworten erfolgen in der Regel unmittelbar und sind angemessen und aussagekräftig. Der Bewerber kann im Gespräch einen Gedankenaustausch einleiten und aufrechterhalten, auch im Fall eines unerwarteten Geschehens. Der Bewerber klärt scheinbare Missverständnisse angemessen durch Rückfragen auf.

Weitere Forderungen der ICAO sind:

- Das Vorliegen ausreichender Sprachfähigkeiten ist in der Pilotenlizenz zu bescheinigen.
- Die Luftfahrtunternehmer haben sicherzustellen, dass das im gewerblichen Flugbetrieb eingesetzte Personal die Sprachanforderungen der ICAO erfüllt.

A.3 Sind alle Piloten von den ICAO-Sprachanforderungen betroffen oder gibt es Ausnahmen?

Grundsätzlich müssen alle Inhaber deutscher Pilotenlizenzen ausreichende Englischkenntnisse nachweisen, die im Ausland fliegen oder in Deutschland während des Führens eines Luftfahrzeuges englischsprachigen Flugfunk ausüben.

Von dieser Nachweispflicht sind ausgenommen:

- Inhaber einer Lizenz für Segelflugzeugführer,
- Inhaber einer Lizenz für Luftsportgeräteführer,
- Inhaber einer Lizenz für Freiballonführer.

Weiterhin fordern die deutschen Behörden keinen Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse für Inhaber einer deutschen Lizenz für Privatpiloten, die ausschließlich innerhalb des deutschen Hoheitsgebiets fliegen und dabei deutschsprachigen Sprechfunk betreiben.

A.4 Brauchen Inhaber einer deutschen Lizenz einen Lizenzvermerk über die Sprachbefähigung hinsichtlich der deutschen Sprache?

Sofern ein Inhaber einer deutschen Lizenz über ein Sprechfunkzeugnis verfügt, welches zur Ausübung des Flugfunkdienstes in deutscher Sprache berechtigt, wird dieses auch ohne entsprechenden Lizenzeintrag als Sprachnachweis für ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt, sofern die Lizenzrechte nur innerhalb des deutschen Hoheitsgebietes ausgeübt werden.

Hinsichtlich des Flugbetriebs in Staaten, in denen der Sprechfunkverkehr in deutscher Sprache ausgeübt wird, wird auf die jeweils dort geltenden nationalen Regelungen verwiesen. Sind Lizenzeintragen bezüglich der Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, können diese nach Inkrafttreten der deutschen Bestimmungen zur Umsetzung der ICAO-Sprachanforderungen auf Antrag des Luftfahrers bescheinigt werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

A.5 Müssen Inhaber deutscher Lizenzen, die nicht deutsch als Muttersprache haben, in einer formalen Prüfung deutsche Sprachkenntnisse nachweisen?

Gegenwärtig wird allgemein davon ausgegangen, dass die Absolventen einer in deutscher Sprache erfolgreich durchgeführten Pilotenausbildung mindestens über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß ICAO-Sprachstufe 4 verfügen.

Sprachfähigkeitsnachweise bezüglich der deutschen Sprache werden von diesem Personenkreis deshalb nur in Ausnahmefällen verlangt.

Für Piloten, deren Ausbildung nicht in deutscher Sprache erfolgte oder deren deutsche Lizenz im Rahmen eines Lizenztransfers ausgestellt wurde, sind noch Festlegungen zu treffen.

A.6 Brauchen Inhaber einer ausländischen Lizenz, die deutsche Muttersprachler sind, einen Lizenzvermerk über ihre deutsche Sprachbefähigung, um in Deutschland Sprechfunkverkehr in deutscher Sprache ausüben zu dürfen?

Für Lizenzinhaber, die ihre Lizenzen im Ausland erworben haben, wurden entsprechende Regelungen noch nicht abschließend festgelegt. Eine Voraussetzung zur rechtmäßigen Ausübung des Sprechfunkverkehrs in deutscher Sprache im deutschen Hoheitsgebiet ist die Kenntnis der deutschsprachigen Sprechfunkverfahren, wie sie z. B. durch den Besitz eines von der Bundesnetzagentur ausgestellten Sprechfunkzeugnisses nachgewiesen werden kann, welches zur Ausübung des Sprechfunkverkehrs für Flüge nach Sichtflugregeln in deutscher Sprache berechtigt.

A.7 Müssen deutschsprachige Piloten, die überwiegend im englischen Sprachraum tätig sind, eine Sprachprüfung ablegen?

Dieser Personenkreis ist eine unmittelbare Zielgruppe der ICAO-Forderungen, da es sich um Piloten handelt, die bei sich bei der Berufsausübung nicht ihrer Muttersprache bedienen.

Deshalb ist gemäß ICAO ein Sprachfähigkeitsnachweis erforderlich. Ob dieser durch eine Sprachprüfung erfolgt oder aufgrund des persönlichen Lebenslaufs ausgestellt werden kann, hängt vom Einzelfall ab (vgl. B.6).

A.8 Gelten ICAO-Sprachvorgaben auch für Flugdienstberater?

Inhaber einer Lizenz für Flugdienstberater fallen nicht in den Anwendungsbereich der ICAO-Forderungen, es sei denn, sie verfügen zusätzlich über eine Pilotenlizenz. In diesem Fall sind sie als Pilot von den ICAO-Vorgaben betroffen, sofern sie nicht unter die oben genannten Ausnahmen fallen (vgl. A.3).

A.9 Gelten die ICAO-Sprachanforderungen auch für Inhaber von Sprechfunkzeugnissen, die über keine Pilotenlizenz verfügen?

Inhaber von Sprechfunkzeugnissen, die über keine Lizenz zum Führen von Luftfahrzeugen verfügen, aber den Piloten durch Ausübung des Sprechfunks entlasten können, werden von den ICAO-Anforderungen nicht erfasst. Dementsprechend sind keine Sprachprüfungen vorgesehen. Dies entbindet den vom Sprechfunkverkehr entlasteten Piloten jedoch nicht von seiner Verpflichtung, mindestens über Kenntnisse gemäß Sprachstufe 4 in der im Flugfunkdienst genutzten Sprache zu verfügen (vgl. A.10).

A.10 Benötigt ein Pilot den Sprachbefähigungsnachweis für die im Flugfunkdienst genutzte Sprache auch dann, wenn er die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs einem anderen Besatzungsmitglied übertragen hat?

Ja, denn die ICAO-Forderungen sehen ausdrücklich vor, dass der Pilot über die geforderte Sprachbefähigung verfügt und diese auch nachweisen kann.

Abschnitt B:

B.1 Wie und wo können Luftfahrer eine ausreichende Sprachbefähigung in Englisch nachweisen?

Grundsätzlich schreibt die ICAO eine formale Sprachprüfung vor. Hiervon kann abgesehen werden, wenn aufgrund des persönlichen Lebenslaufs eine entsprechende Sprachbefähigung glaubhaft gemacht werden kann (vgl. B.6).

Allen Inhabern deutscher Lizenzen, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache führen müssen, wird auf der Basis der erworbenen Sprechfunkzeugnisse mit englischem Sprachanteil zunächst ein Sprachvermögen gemäß Stufe 4 für einen bis zum 31.12.2010 befristeten Zeitraum zuerkannt und bei Bedarf durch die Luftfahrtbehörde bescheinigt (vgl. D.3: Übergangsbescheinigung). Eine Anerkennung der zuerkannten Sprachbefähigung über diesen Zeitraum hinaus erfordert das Ablegen einer formalen Sprachprüfung (Verlängerungsprüfung) innerhalb dieses Zeitraumes bei einer vom Luftfahrt-Bundesamt akkreditierten Stelle => DAeC oder der Bundesnetzagentur, sofern nicht durch den persönlichen Lebenslauf eine Sprachbefähigung gemäß Stufe 6 glaubhaft gemacht werden kann (vgl. B.6).

Angehende Piloten, die bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung kein Sprechfunkzeugnis mit englischem Sprachanteil erworben haben, müssen zusammen mit der Sprechfunkprüfung eine Sprachprüfung bei der Bundesnetzagentur ablegen oder sich einer separaten Sprachprüfung bei einer anderen, vom Luftfahrt-Bundesamt akkreditierten Prüfstelle unterziehen. => DAeC

B.2 Wie sieht die Sprachprüfung bei der Bundesnetzagentur aus?

Um die Vorgaben der ICAO zu erfüllen, wurde die Sprechfunkprüfung bei der Bundesnetzagentur zum RTLP-Test (Radiotelephony + Language Proficiency) erweitert.

Dieser Test ist lediglich darauf ausgelegt, ein Sprachvermögen gemäß Sprachstufe 4 nachzuweisen.

Der RTLP-Test ist hinsichtlich der Erfüllung der ICAO-Vorgaben als eine Gesamtheit zu verstehen, besteht aber aus verwaltungstechnischen Gründen aus zwei separaten Teilen, die unabhängige Gebührentatbestände erfüllen und ihrerseits in je zwei Phasen unterteilt werden. Die Teile sind

- die herkömmliche Sprechfunkprüfung (mit der Prüfungsphase 1 „theoretische Kenntnisse“ und der Prüfungsphase 2 „AIP-Übersetzung / Abwicklung von Sprechfunkverkehr auf simuliertem Flug“) sowie
- eine zusätzliche Sprachprüfung, welche ihrerseits aus einer Hörverstehensprüfung (Prüfungsphase 3) und einem Gespräch in englischer Sprache mit dem Prüfer besteht (Prüfungsphase 4).

Die ca. 20minütige Hörverstehensprüfung wird mittels Audiodateien durchgeführt und enthält

- 2 ATIS-Meldungen mit der Aufgabe, fehlenden Text niederzuschreiben (Lückentest) sowie
- 10 Funkmeldungen mit der Aufgabe, eine richtige Aussage zuzuordnen (multiple choice-Test).

Jede Audiodatei wird zweimal abgespielt. Dieser Prüfungsabschnitt kann mit mehreren Kandidaten gleichzeitig durchgeführt werden.

Das ca. 10minütige Gespräch entspricht quasi einem Interview, das sich aus einer Bildbeschreibung anhand vorgegebener Standardfragen entwickelt und mit jedem Kandidaten einzeln geführt wird. Geprüft wird lediglich das Sprachvermögen, fliegerische Fachkenntnis wird nicht bewertet.

Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, beide Teile des RTLP-Tests (Sprechfunkprüfung und Sprachprüfung) an einem Prüfungstermin bei der Bundesnetzagentur abzulegen, da sich die Sprachprüfung unter Umständen erübrigen kann (vgl. B.6). In den Fällen, in denen die Bundesnetzagentur durch eine Verlängerungsprüfung den Fortbestand bereits nachgewiesener Sprachkenntnisse von Lizenzinhabern nachprüfen soll, entfällt der das Sprechfunkzeugnis betreffende Teil des RTLP-Tests.

Im Falle des Nichtbestehens der Sprachprüfung kann diese beliebig oft wiederholt werden.

B.3 Wie kann die Gültigkeit des Sprachbefähigungsnachweises verlängert werden?

Es sind folgende Möglichkeiten vorgesehen, die Gültigkeit eines Sprachfähigkeitsnachweises zu verlängern:

- Prüfung bei der für die Sprechfunkzeugnisse zuständigen Bundesnetzagentur: In dieser Prüfung der Sprachkenntnisse kann maximal die Sprachbefähigung der Stufe 4 festgestellt werden. Es ist möglich, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch die Möglichkeit geschaffen wird, die Stufe 5 zu prüfen.
- Prüfung bei einer vom Luftfahrt-Bundesamt akkreditierten Einrichtung: Es ist beabsichtigt, entsprechend qualifizierte Einrichtungen für die Abnahme von Prüfungen der Stufen 4, 5 und 6 anzuerkennen. Hierfür müssen die Kriterien noch im Detail festgelegt werden (vgl. C.1), so dass sich dieser Weg erst allmählich etablieren wird. => DAeC
- Prüfung anlässlich eines Übungsfluges zur Verlängerung einer Berechtigung: Dies setzt voraus, dass der hierfür erforderliche Fluglehrer vom Luftfahrt-Bundesamt zur Abnahme der erforderlichen Sprachprüfung zur Verlängerung des Sprachfähigkeitsnachweises akkreditiert wurde. Wie bei der Prüfung durch die Bundesnetzagentur stellt diese Überprüfung zunächst auf Sprachfähigkeiten entsprechend der Sprachstufe 4 gemäß ICAO ab.
- Prüfung im Rahmen von Befähigungsüberprüfungen: Berufspiloten und Verkehrsflugzeugführer können das Fortbestehen ausreichender Sprachkenntnisse von dem sie beschäftigenden Luftfahrtunternehmen feststellen lassen, wenn dieses für die Abnahme von Sprachprüfungen anerkannt worden ist. Ist dieses nicht akkreditiert, können sie sich an einen Prüfer wenden, der vom Luftfahrt-Bundesamt für die Abnahme von Sprachprüfungen zur Verlängerung des Sprachbefähigungsnachweises akkreditiert wurde. Letzteres gilt auch für Privatpiloten mit IR-Berechtigung und CPL- bzw. ATPL-Inhaber, die nicht in einem Unternehmen tätig sind.

B.4 Besteht die Möglichkeit, dass ein vom LBA als Sprachprüfer zugelassener Fluglehrer oder Flugprüfer eine Sprachprüfung abnimmt, ohne dass die Sprachprüfung in Verbindung mit einem Übungsflug oder einer Befähigungsüberprüfung erfolgt?

Es besteht kein Zwang, eine Sprachprüfung mit einer fliegerischen Befähigungsüberprüfung oder einem Übungsflug mit Fluglehrer zu verknüpfen. Eine Verbindung dieser Ereignisse kann aber vorteilhaft sein, weil dadurch mehrfache Terminabsprachen und Anreisewege entfallen können.

B.5 Wie können Luftfahrer eine Sprachbefähigung in Englisch nachweisen, die höherwertig ist als die Sprachstufe 4?

Ein Nachweis für eine Sprachbefähigung gemäß Sprachstufe 5 oder 6 durch eine Sprachprüfung ist möglich. Sie muss bei einer sprachprüfenden Stelle, die für die Sprachstufe 5 oder 6 akkreditiert worden ist, absolviert werden.

Kriterien, nach denen eine Sprachbefähigung gemäß Level 6 aufgrund des persönlichen Lebenslaufs auch ohne formale Sprachprüfung möglich ist, sind noch festzulegen.

B.6 Kann eine Sprachbefähigung auch ohne eine formale Sprachprüfung durch den persönlichen Lebenslauf nachgewiesen werden?

Diese Möglichkeit ist prinzipiell vorgesehen, aber unter welchen Voraussetzungen der persönliche und/oder berufliche Werdegang (z.B. langjährige Tätigkeit im englischsprachigen Ausland) als Nachweis einer Sprachbefähigung herangezogen werden kann bzw. wie diese einzustufen ist, wurde noch nicht abschließend festgelegt.

B.7 Werden im Ausland absolvierte Sprachprüfungen durch das Luftfahrt-Bundesamt bei der Lizenzausstellung anerkannt?

Da die meisten der bisher bekannten Sprachtests wie z. B. TOEFL nicht dafür ausgelegt wurden, die in Annex 1 aufgestellten Sprachanforderungen zu prüfen, werden sie von ICAO als Sprachbefähigungsnachweis für Piloten als ungeeignet angesehen. Abschließende Festlegungen des Luftfahrt-Bundesamtes, ob und welche Sprachprüfungen anerkannt werden können, wurden noch nicht getroffen.

B.8 Müssen Inhaber von Lizenzen, die im englischsprachigen Ausland ausgestellt wurden, eine Sprachprüfung ablegen?

Die ICAO-Sprachanforderungen gelten grundsätzlich für alle Lizenzinhaber, deren Lizenzen in einem ICAO-Vertragsstaat ausgestellt worden sind. Ob und unter welchen Voraussetzungen in einem englischsprachigen Vertragsstaat auf eine formale Sprachprüfung verzichtet werden kann, ist im Luftfahrt-Bundesamt nicht bekannt. Im Hinblick auf einen möglichen Lizenztransfer nach Deutschland kann nicht davon ausgegangen werden, dass allein die Tatsache, dass die ursprüngliche Lizenz im englischsprachigen Ausland ausgestellt wurde, auf eine ausreichende Sprachbefähigung gemäß ICAO schließen lässt. Weitere Kriterien, z.B. ein in der ursprünglichen Lizenz enthaltener oder nicht enthaltener Sprachbefähigungsvermerk, werden zu berücksichtigen sein. Abschließende Festlegungen zu diesen Kriterien sind noch nicht getroffen worden.

B.9 Können ausreichende Sprachkenntnisse durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden?

Die Abschätzung einer Sprachbefähigung gemäß der ICAO-Bewertungsskala (vgl. A.2) muss durch die Bundesnetzagentur oder eine vom Luftfahrt-Bundesamt akkreditierte Stelle mit entsprechend qualifiziertem Personal erfolgen. Ist der Arbeitgeber als sprachprüfende Stelle akkreditiert, können entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers akzeptiert werden.

Abschnitt C:

C.1 Welche Kriterien sind zu erfüllen, um vom Luftfahrt-Bundesamt für die Abnahme von Sprachprüfungen akkreditiert zu werden?

Bisher gilt, dass Stellen, die beim Luftfahrt-Bundesamt eine Akkreditierung für die Abnahme von Sprachprüfungen beantragen wollen, grundsätzlich Folgendes nachweisen müssen => DAeC:

- eine angemessene Anzahl qualifizierten Personals,
- eine Beschreibung der Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Prüfung die Vorgaben eingehalten werden,
- festgelegte und dokumentierte Verfahren, anhand derer die Bewertung der Kandidaten vorgenommen wird,
- Räumlichkeiten zur Abnahme der Prüfungen mit einer angemessenen Ausstattung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Für die Abnahme von Verlängerungsprüfungen können Einzelpersonen anerkannt werden.

Für Einzelpersonen und für Stellen, die sich ausschließlich für die Abnahme von Verlängerungsprüfungen akkreditieren lassen wollen, sind weniger umfangreiche Akkreditierungsverfahren in Planung. Hierbei gilt allerdings die Einschränkung, dass keine höheren Sprachstufen als Stufe 4 bescheinigt werden dürfen.

C.2 Benötigen anerkannte Fluglehrer und Prüfer eine Akkreditierung zur Abnahme von Sprachprüfungen, um weiterhin als Fluglehrer bzw. Prüfer tätig zu sein?

Nein, die Tätigkeit als Fluglehrer bzw. Prüfer hängt nicht von einer Akkreditierung zur Abnahme von Sprachprüfungen ab.

C.3 Was muss ein Fluglehrer oder Flugprüfer tun, um vom Luftfahrt-Bundesamt die Akkreditierung zur Abnahme des Sprachtests (Verlängerungsprüfung) zu erhalten?

Neben eigener Sprachbefähigung ist unter anderem zusätzlich eine Sprachprüferqualifizierung nachzuweisen (vgl. C.4). Weitere Festlegungen sind noch zu treffen.

C.4 Wie und wo können sich Fluglehrer und Prüfer als Sprachprüfer qualifizieren lassen?

Zurzeit ist nur die Akademie der Deutschen Flugsicherung GmbH berechtigt, Sprachprüfer zu qualifizieren. Es ist geplant, weitere Einrichtungen für die Qualifizierung von Sprachprüfern anzuerkennen. => DAeC

Abschnitt D:

D.1 Verliert das Sprechfunkzeugnis seine Gültigkeit?

Das Sprechfunkzeugnis verliert seine Gültigkeit nicht, da es den Erwerb der von der ICAO ebenfalls geforderten Phraseologiekenntnisse für den Flugfunk bestätigt. Der Erwerb eines Sprechfunkzeugnisses bleibt auch nach Umsetzung der ICAO-Forderungen in deutsches Recht für den Lizenzerwerb erforderlich, reicht aber als alleiniger Nachweis für eine Sprachbefähigung nicht mehr aus.

D.2 Verliert eine Lizenz ohne Sprachbefähigungsvermerk ihre Gültigkeit?

Ein fehlender Sprachbefähigungsvermerk hat nicht zur Folge, dass die Rechte aus der Lizenz überhaupt nicht mehr ausgeübt werden dürfen und die Lizenz eingezogen werden muss. Allerdings werden die Lizenzrechte eingeschränkt. Es dürfen keine Lizenzrechte ausgeübt werden, die die Ausübung des Flugfunks in englischer Sprache wie z.B. beim Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln erfordern.

D.3 Wie können Lizenzinhaber eine Übergangsbescheinigung (vgl. B.1) erhalten?

Mit einer Übergangsbescheinigung kann eine Luftfahrtbehörde für einen befristeten Zeitraum (bis 31.12.2010) bescheinigen, dass ein Lizenzinhaber über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Zuständig für das Ausstellen einer Übergangsbescheinigung ist die jeweils für die Lizenz zuständige Behörde und **nicht** die für die Abnahme des Sprechfunkzeugnisses zuständige Bundesnetzagentur.

Die Regelungen zur Ausstellung der Übergangsbescheinigungen durch die Luftfahrtbehörden können länderspezifische Unterschiede aufweisen, weshalb das Luftfahrt-Bundesamt diesbezüglich keine Empfehlungen aussprechen kann und auf die jeweilige Landesluftfahrtbehörde verweist. Luftfahrern im Zuständigkeitsbereich des Luftfahrt-Bundesamtes wurden die Übergangsbescheinigungen an die dem Luftfahrt-Bundesamt angegebene Adresse zugeschickt.

D.4 Ist die Übergangsbescheinigung über eine ausreichende Sprachbefähigung stets mit der Lizenz zu führen?

Vor Inkrafttreten der einschlägigen deutschen Verordnungen ist dies nicht zwingend geboten. Das stete Mitführen der Übergangsbescheinigung mit der Lizenz wird aber dringend empfohlen, vor allem bei grenzüberschreitenden Flügen. Nach Inkrafttreten der Verordnungen besteht eine Verpflichtung, die Übergangsbescheinigung mit der Lizenz zu führen.

D.5 Können Lizenzen, die im Ausland ausgestellt wurden, auch von deutschen Luftfahrtbehörden mit einem Sprachbefähigungsvermerk versehen werden?

Luftfahrer, deren Lizenz im Ausland ausgestellt wurde, befinden sich nicht im Zuständigkeitsbereich der deutschen Lizenzbehörden. Um einen Sprachbefähigungseintrag in ihre Lizenz zu erlangen, müssen Inhaber von ausländischen Lizenzen sich an diejenige Stelle wenden, die die Lizenz ausgestellt hat. Dies gilt auch, wenn sie sich im Besitz eines in Deutschland ausgestellten Sprechfunkzeugnisses befinden.

D.6 Erkennen die Luftfahrtbehörden Zeugnisse über eine Sprachbefähigung an, wenn die Sprachprüfung nicht bei der Bundesnetzagentur stattgefunden hat?

Zeugnisse werden anzuerkennen sein, wenn eine Sprachprüfung bei einer vom Luftfahrt-Bundesamt akkreditierten Einrichtung durchgeführt wurde. => DAeC (siehe hierzu auch B.5, B.6, B.7).

D.7 Kann ein Luftfahrzeugführer, der Inhaber von mehreren Lizenzen ist, einen in eine Lizenz eingetragenen Sprachbefähigungseintrag auf andere Lizenzen übertragen lassen?

Sofern es sich um Lizenzen handelt, die in verschiedenen Ausstellerstaaten geführt werden, so gelten die Antworten zu den Fragen B.7 und B.8 sinngemäß. Unter welchen Bedingungen ein in eine in Deutschland ausgestellte Lizenz eingetragener Sprachbefähigungsnachweis auch in eine andere in Deutschland ausgestellte Lizenz übernommen werden kann, wurde noch nicht festgelegt.